

II-1412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 818 13

1991 -04- 09

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Euthanasiediskussion in Österreich (siehe auch Anfrage 273/J-NR/91)

In Österreich wird, vor allem im universitären Bereich, in zunehmendem Maße über Euthanasie diskutiert.

Am 29.11.1990 fand am Institut für Philosophie der Universität Innsbruck ein Vortrag von Univ.Prof. Georg Meggle (Saarbrücken) unter dem Titel "Euthanasie und der Wert des Lebens" statt. Georg Meggle ist ein Schüler es bekannten Euthanasie-Befürworters Peter Singer. Beide werden mit weiteren Gleichgesinnten beim diesjährigen Ludwig-Wittgenstein-Symposium, das von 18.-25. August 1991 in Kirchberg am Wechsel stattfinden wird, auftreten.

In Deutschland konnten 1989 mehrere geplante Auftritte von Peter Singer verhindert werden. In Österreich konnte er trotz massiver Proteste der betroffenen Behinderten und der Grünen sowie einer Strafanzeige des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes wegen Verdachtes der Propaganda für Euthanasie im Sommer 1989 in einem Club 2 auftreten. Der ORF macht`s möglich: unter dem Titel "(K)ein Recht auf Leben" wurde das Lebenrecht der "Wesen an der Grenze des Menschseins" (Singer) öffentlich erörtert.

Im Oktober 1990 konnten geplante Vorträge von Dr. Helga Kuhse, einer Mitarbeiterin von Peter Singer, unter dem Titel "Tötungsverbot und Sterbehilfe: Moralische Fragen der Euthanasie" verhindert werden.

Grundthese der beiden australischen Wissenschaftler:

**"Die Tötung eines behinderten Säuglings ist nicht gleichbedeutend mit der Tötung einer Person. Sehr oft ist sie überhaupt kein Unrecht."**

In Anbetracht des geplanten Symposiums richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Minister, folgende

## A N F R A G E

Gemäß § 283 StGB ist zu bestrafen, wer öffentlich in einer die Menschenwürde verletzenden Weise gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen (z.B. Behinderte) auftritt, die geeignet ist, diese verächtlich zu machen bzw. herabzuwürdigen.

- 1) Stellt diese öffentliche Diskussion über das Thema Euthanasie (insbesondere in Zusammenhang mit Behinderten) den Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) dar?

Wenn nein, warum nicht?

- 2) Wurden von Seiten der Justiz bereits rechtliche Schritte gegen das geplante Symposium unternommen?

Wenn nein, warum nicht?

- 3) Wurde auch geprüft, ob durch diese Diskussion andere strafrechtliche Tatbestände berührt werden?

Wenn nein, warum nicht?

- 4) Sind Sie bereit, daran mitzuwirken, daß das Lebensrecht von behinderten Neugeborenen in Zukunft nicht mehr öffentlich in Frage gestellt werden darf?